

Einrichtung:

Betriebsanweisung Umgang mit Tauben- und Fledermauskot

Datum:

Unterschrift:

Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung enthält allgemeine Regeln für den Umgang mit Tauben- und Fledermauskot.
Sie gibt Hinweise für das Entfernen des Kots in Kirchengebäuden.

Gefahren für Menschen



Infektionsgefahr: Durch Aufwirbeln des staubigen Kots beim Reinigen (Fegen, Bürsten, Schaufeln) können Infektionserreger über die Atemluft, die Haut und die Schleimhäute aufgenommen werden.



Allergische Reaktion durch Stiche von Parasiten (z. B. der Taubenzecke und der Roten Milbe) und das Einatmen von Schimmelpilzsporen.



Brand- und Explosionsgefahr beim Aufwirbeln von trockenem und staubigem Kot.

Taubenkot hat durch seinen hohen pH-Wert eine **ätzende Wirkung**.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Stark mit Kot kontaminierte Bereiche sperren und erst nach Reinigung wieder zur Nutzung freigeben. Starke Taubenkot- und Fledermauskotverschmutzungen in und an Gebäuden durch Fachfirmen entfernen lassen. Geringe Kotverschmutzungen unter Verwendung von Nitril-Schutzhandschuhen, Einwegschutanzügen und Atemschutzmaske (FFP 3) vorsichtig entfernen.



Zum Entfernen des Kots Sicherheitssauger (Staubklasse H) verwenden. Standort des Saugers: _____

Staubbildung vermeiden! Wenn der Kot zuvor leicht angefeuchtet wurde, können kleine Mengen mit Reinigungsgeräten wie Bürsten, Handfeger und Kehrblech aufgenommen werden.



Für ausreichende Belüftung sorgen. Zündquellen vermeiden!

Im Arbeitsbereich nicht rauchen, essen und trinken.

Vor Arbeitspausen Schutzkleidung ablegen, Hände und Gesicht reinigen.



Erste Hilfe bei Unfällen



Ersthelfer/in: _____

Notruf: 112



Kleine Verletzungen und Unfälle versorgen und im Verbandbuch eintragen.
Beim Auftreten grippeähnlicher Symptome, den Arzt oder Ärztin auf den vorangegangenen Kontakt mit Kot hinzuweisen.

Sachgerechte Entsorgung

Kontaminierte Einwegschutzkleidung und entfernten Kot in fest verschließbaren, dichten Sammelbehältern entsorgen. Die Behälter mit dem Hinweis „Biogefährdung“ kennzeichnen. Entsorgung mit der zuständigen Behörde (Kommune, Stadt oder Entsorgungsbetrieb) klären.